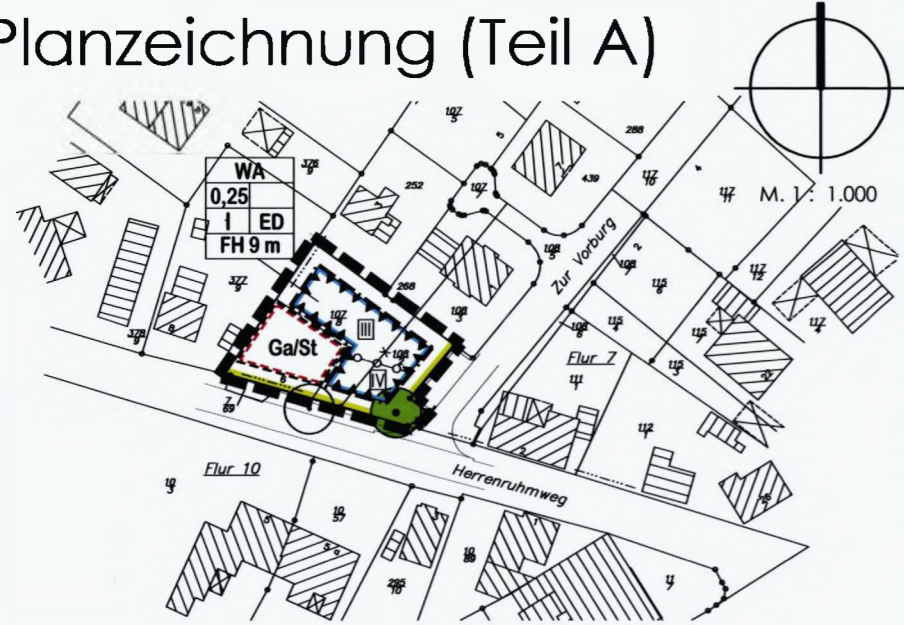


# Satzung der Gemeinde Trittau über den Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.05.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Gebiet: Nördlich Herrenruhmweg, westlich Zur Vorburg sowie östlich Schulstraße, Herrenruhmweg 4 und 6

## Planzeichnung (Teil A)



## Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

### I. Festsetzungen

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

**Ga/St** Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) 4 BauGB

Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) 11 BauGB

Flächen für Lärmschutzmaßnahmen / Abgrenzung Lärmpegelbereich gem. § 9 (1) 24 BauGB

## Text (Teil B)

Der Text (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Trittau gilt unverändert fort.

Für den Bereich der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen wird ergänzend festgesetzt, dass Überschreitungen der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl durch die in § 19 (4) BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von max. 0,8 zulässig sind gem. § 19 (4) BauNVO.

- Erhalt von Bäumen gem. § 9 (1) 25 b BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

### II. Nachrichtliche Übernahmen aus dem Ursprungsplan

- WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 9 (1) 1 BauGB
- 0,25** Grundflächenzahl gem. § 9 (1) 1 BauGB
- I** Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse gem. § 9 (1) 1 BauGB
- FH** Max. zulässige Firsthöhe gem. § 9 (1) 1 BauGB
- ED** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 9 (1) 2 BauGB

### III. Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung
- Künftig fortfallende Grundstücksgrenzen
- angenommene Grundstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Sonstige vorhandene Bäume

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.06.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 15.06.2010 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.06.2010 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.
3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
4. Die Gemeindevertretung hat am 31.03.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.05.2011 bis 15.06.2011 während folgender Zeiten jeweils am Mo. von 7.00 bis 12.30 Uhr, Di. und Fr. von 8.30 bis 12.30 Uhr, Di. von 15.00 bis 17.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.30 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 06.05.2011 im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 13.05.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Trittau, 20. 8. 12



(Walter Nüssel)  
Bürgermeister

Bad Oldesloe, 23. JULI 2012



öff. bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.05.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 24.05.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
10. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Trittau, 20. 8. 12



(Walter Nüssel)  
Bürgermeister

Trittau, 26. 9. 12



(Walter Nüssel)  
Bürgermeister

Trittau, 04. 10. 12



(Walter Nüssel)  
Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 27.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28.09.2012 in Kraft getreten.

## Gemeinde Trittau

Kreis Stormarn

## Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung

Gebiet: Nördlich Herrenruhmweg, westlich Zur Vorburg sowie östlich Schulstraße, Herrenruhmweg 4 und 6

Planstand: 3. Satzungsausfertigung



Planverfasser:



## Planlabor Stolzenberg

Architektur \* Städtebau \* Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg  
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck  
Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de  
www.planlabor.de

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:  
Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
Planzeichenverordnung (PlanZVO) Landesbauordnung (LBO)